

UPDATE VERGABERECHT

ZURECHENBARKEIT VON PERSONENGEBUNDENEN REFERENZEN

VK Südbayern, Beschluss vom 25.02.2021 - 3194.Z3-3_01-20-47

Ein Auftraggeber (A) schrieb einen Auftrag über die Erbringung von Projektsteuerungsleistungen für den Neubau eines Forschungszentrums im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. Nach der Angebotsphase teilte A den unterlegenen Bietern mit, dass er beabsichtigte den Zuschlag auf das Angebot des B1 zu erteilen. B2 meint, dass B1 nicht geeignet sei. Nachdem eine Rüge erfolglos blieb, stellte er einen Nachprüfungsantrag.

Mit (teilweisen) Erfolg! Die Vergabestelle habe die Prüfung einer von B1 benannten Referenz, welche Gegenstand eines laufenden Rechtsstreits ist, nachzuholen. Soweit die Referenz nicht wertbar sein sollte, hätte B1 nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden dürfen. Im Übrigen sei allerdings nicht zu beanstanden, dass B1 sich auf die Referenzen von „Vorgängerbüros“ berufen habe. Nach Art. 60 in Verbindung mit Anhang XII Teil II a) ii der Richtlinie 2014/24/EU könne der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit grundsätzlich zwar nur durch vom Wirtschaftsteilnehmer selbst erbrachte Leistungen erbracht werden. In der nationalen Rechtsprechung sei aber anerkannt, dass es Fallkonstellationen gebe, in denen sich ein Unternehmen auf Referenzen eines Vorgängerunternehmens berufen könne. Dies gelte insbesondere bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen wie Projektsteuerungsleistungen. Auch wenn Referenzen in der Form von Büroreferenzen gefordert würden, seien Referenzen bei freiberuflichen Leistungen in gewissem Maße personengebunden. Hier reiche für die Zurechenbarkeit aus, dass die Referenzaufträge ungeachtet der Unternehmensänderungen beim Auftragnehmer durchgehend von wesentlichen Führungskräften und Mitarbeitern, die bis heute im Unternehmen beschäftigt sind, erarbeitet wurden.

Bedeutung für die Praxis

Die Vergabekammer bleibt im Grundsatz bei ihrer Rechtsauffassung, dass sich ein Unternehmen nicht immer und ohne weitere Voraussetzungen auf Referenzen eines Vorgängerunternehmens berufen könne und stellt klar, dass es sich hier um eine Einzelfallentscheidung in Hinblick auf Projektsteuerungsleistungen handele. Denkbar erscheint gleichwohl, die der Entscheidung zu Grunde liegenden Erwägungen auch auf andere freiberufliche Leistungen zu übertragen. In Fällen, in denen es nicht allein auf geistig-schöpferische Leistungen von bestimmten Personen ankommt, sondern auch auf eine bestimmte Unternehmensorganisation, dürfte eine Zurechenbarkeit in derartigen Konstellationen allerdings nicht in Frage kommen.